



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Maßregelvollzug Ravensburg (Forensische Psychiatrie)

Besuch vom 17. November 2022

Az.: 233-BW/4/22

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Belegungssituation.....	3
1	Grundsatz der Einzelunterbringung	3
2	Überbelegung.....	4
II	Kameraüberwachung im Inneren des Gebäudes.....	4
III	Hausordnung.....	4
IV	Isolierräume	5
1	Geruch.....	5
2	Kameraüberwachung und Schutz der Intimität.....	6
V	Türspione	6
VI	Urinabgabe unter Sichtkontrolle	6
D	Weiteres Vorgehen.....	7

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 17. November 2022 die Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie in Ravensburg-Bodensee.

Nach Auskunft der Klinikleitung war die Forensische Klinik zum Besuchszeitpunkt mit 171 untergebrachten männlichen Personen überbelegt. Hinsichtlich der Belegungsfähigkeit von 160 Plätzen werden bereits fünf Isolierräume einbezogen. Insbesondere die Station 2073 war zum Besuchszeitpunkt mit einer Belegung von 31 Untergebrachten bei 24 Planbetten deutlich überbelegt.

Die Besuchsdelegation meldete den Besuch am 15. November 2022 beim Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg an und traf am Besuchstag gegen 09:00 Uhr in der Einrichtung ein.

In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente. Die Delegation besichtigte ein Haus mit Aufnahmestation und mit einer geschlossenen Station sowie ein Haus mit einer Station für intelligenzgeminderte Untergebrachte.

Die Besuchsdelegation führte vertrauliche Gespräche mit einem Mitglied des Personalrates, zwei Seelsorgerinnen sowie mit mehreren untergebrachten Personen. Die Klinikleitung und die Mitarbeitenden der Klinik standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

Die untergebrachten Personen haben die Möglichkeit, einen mehrtägigen Urlaub mit anderen Untergebrachten aus ihrer Station zu verbringen – Fotos von vorherigen Ausflügen hängen in den Fluren aus. Dies trägt zur Anpassung an die allgemeinen Lebensverhältnisse bei und stellt gleichzeitig eine wichtige Maßnahme im Hinblick auf eine spätere Reintegration der untergebrachten Personen dar.

Den in Isolierräumen untergebrachten Personen werden von der Einrichtung kurz- und langärmelige Shirts sowie lange Hosen bzw. Shorts angeboten, die reißfest sind, einen unauffälligen Schnitt aufweisen und aus einem Stoff gemacht sind, bei dem nicht auf Tragekomfort verzichtet werden muss.

Ebenfalls befinden sich in einigen Isolierräumen Uhren – entweder im Zwischenraum von zwei Fensterscheiben oder im Vorraum –, was zur Normalisierung der belastenden Situation beitragen kann.

Auf einigen Stationen hängen im Flur sogenannte „Steckbriefe“ teilweise mit Fotos aus, in denen sich die Mitarbeitenden persönlich vorstellen. Dies kann eine präventive Wirkung entfalten, da es den Abbau von möglichen Vorbehalten oder Hemmungen im Umgang miteinander ermöglicht, was therapeutisch positiv auswirken kann.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Belegungssituation

I Grundsatz der Einzelunterbringung

In einigen Zimmern werden bis zu drei Personen zusammen untergebracht. Die Nationale Stelle hält den Grundsatz der Einzelunterbringung, der im Strafvollzug üblich ist, für erforderlich.¹

Selbst bei ausreichender Zimmergröße erscheint eine erfolgsversprechende Therapie bei einer Zimmerbelegung mit drei oder mehr psychisch kranken Personen problematisch. Die mangelnde Privatsphäre kann Aggressionen auslösen, Zwischenfälle provozieren und dabei das Ziel einer Behandlung und Heilung der untergebrachten Personen behindern.

Die Nationale Stelle ist der Auffassung, dass eine regelmäßige Unterbringung in Einzelräumen gesetzlich vorgesehen werden soll. Im Fall einer unvermeidbaren Doppelbelegung soll sichergestellt werden, dass diese zu keinen Therapieerschwernissen führt und der Schutz der Privatsphäre für die untergebrachten Personen stets gewährleistet bleibt.

Von einer Belegung mit drei oder mehr Personen soll abgesehen werden.

¹ So legt § 13 des Dritten Buches Justizvollzugsgesetzbuch – Strafvollzug (Gesetzbuch über den Justizvollzug in Baden-Württemberg) fest: „Gefangene sollen während der Ruhezeit allein in ihren Hafträumen untergebracht werden.“

2 Überbelegung

Aufgrund der Überbelegung wurden Räume multifunktional eingesetzt, z.B. wird ein Büro des Sozialen Dienstes auch für Aufnahmegespräche, ggf. Durchsuchungen und Besuche genutzt. Neben der daraus resultierenden eingeschränkten Ausstattung für die Besuchenden – u.a. keine Spielecke für Kinder – wird zusätzlich aufgrund der Umfunktionierung dieser Räume das Besuchsrecht der untergebrachten Personen deutlich eingeschränkt, da die Räumlichkeiten nicht für regelmäßige Besuche zur Verfügung stehen können. Die Ausübung des Besuchsrechts wird somit nicht oder nur unzureichend gewährleistet.²

Besuche tragen zur Aufrechterhaltung familiärer und sozialer Kontakte und zur Stabilisierung bzw. Förderung der psychischen Gesundheit bei und dienen als wichtiger Baustein der Entlassungsvorbereitung.

Es soll eine Lösung gefunden werden, die es den untergebrachten Personen ermöglicht, regelmäßig Besuche zu erhalten, ohne auf das Minimum an Privatsphäre und Mobiliar zu verzichten.

II Kameraüberwachung im Inneren des Gebäudes

Auf allen Stationen werden die Flure kameraüberwacht. Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass die Kameraüberwachung aus Sicherheitsgründen und aus Personalmangel erfolge. Ein allgemeine Kameraüberwachung stößt jedenfalls dann auf Bedenken, wenn er aus organisatorischen Gründen oder wegen Personalmangel angeordnet wird.

Zudem war für die Betroffenen nicht ersichtlich, ob die Kamera an- oder ausgeschaltet war – dies könnte beispielsweise mittels eines LED-Lichts oder durch Piktogramme gewährleistet werden. Eine Kamera kann auf psychisch kranke Personen bedrohlich wirken, wenn sie nicht darauf hingewiesen und darüber aufgeklärt werden.

Die betroffene Person muss in geeigneter Weise auf die Kameraüberwachung hingewiesen werden. Die bloße Sichtbarkeit der Überwachungskamera ist nicht ausreichend. Für die betroffene Person soll erkennbar sein, ob die Überwachungskamera eingeschaltet ist.

III Hausordnung

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass den untergebrachten Personen die Hausordnung auf Anfrage herausgegeben werde. Jedoch ist diese nicht überall in den Fluren oder Gemeinschaftsräumen ausgehängt. Auch wird sie den untergebrachten Personen nicht unaufgefordert ausgehändigt.

Insbesondere in geschlossenen psychiatrischen Einrichtungen ist es wichtig, dass die untergebrachten Personen die Regeln und Strukturen der Einrichtung kennen, diese verstehen und gesetzte Grenzen für sie transparent sind. Dies kann sich deeskalierend auswirken und die Vermeidung von individuellen Krisensituationen sowie von Konflikten (zwischen untergebrachten Personen) unterstützen. Hierfür ist es wichtig, dass die Hausordnung jederzeit in Ruhe im eigenen Raum und unabhängig von Anfragen beim Personal eingesehen werden kann.

² § 40 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten Baden-Württemberg.

Die Hausordnung soll den untergebrachten Personen jederzeit und ohne Nachfrage zur Verfügung stehen, um einen reibungslosen und vertrauten Umgang mit den darin enthaltenen Regeln zu ermöglichen.

Im Maßregelvollzug sind üblicherweise Menschen mit psychischen Einschränkungen und Behinderungen untergebracht, für die Texte nicht zwingend leicht verständlich sind. Die der Nationalen Stelle vorgelegten Hausordnungen sind zum Teil technisch bzw. rechtlich komplex verfasst.

Auch im Hinblick auf die kulturell und ethnisch veränderte Patientenpopulation sollte die Hausordnung für alle untergebrachten Personen verständlich sein. Aktuell besitzt ein großer Anteil der untergebrachten Personen einen Migrationshintergrund, viele sind der deutschen Sprache nur sehr bedingt mächtig.

Die Hausordnung soll in verschiedenen Sprachversionen verfasst werden, auch in Leichter Sprache.

IV Isolierräume

Die Besuchsdelegation stellte fest, dass einige Isolierräume mit keinerlei sanitären Einrichtungen ausgestattet sind. Darüber hinaus wird den betroffenen Personen nicht regelmäßig der Gang auf eine Toilette ermöglicht. Sie sind demnach gezwungen, ihre Notdurft auf sogenannten Steckbecken zu verrichten, die mitten im Raum stehen und von der Überwachungskamera ohne jede Verpixelung voll erfasst werden. Jede Benutzung dieser Vorrichtung kann auf dem Monitor genauestens beobachtet werden.

Die Situation ist allein schon deshalb untragbar, weil der Eimer, in welchem die Ausscheidungen der untergebrachten Personen erfolgen, von ihnen durch die Kostklappe - zur Übergabe der Verpflegung - nach draußen zum Pflegepersonal weitergereicht werden muss. Dass dies für das Pflegepersonal an Unzumutbarkeit grenzt, mag auf den ersten Blick nur von sekundärer Bedeutung erscheinen, spielt jedoch eine mitentscheidende Rolle bei der Forderung einer sofortigen Änderung dieser untragbaren Situation. Bei den untergebrachten Personen vermag eine solche Verfahrensweise Gefühle der Minderwertigkeit auszulösen, die sie demütigen und erniedrigen können.

Diese Verfahrensweise muss nach Ansicht der Nationalen Stelle umgehend abgestellt werden.

I Geruch

In einem Isolierraum, der zum Besuchszeitpunkt nicht belegt war, war ein starker, beißender Geruch nach Urin wahrzunehmen. Laut der Abteilungsleiterin sei die Geruchsbelästigung im Sommer noch unerträglicher, da das dortige kleine vergitterte Fenster keine ausreichende Be- und Entlüftung ermögliche.

Die Unterbringung in einem nach menschlichen Ausscheidungen stinkenden Raum stellt einen Eingriff in die Menschenwürde dar und ist daher aus Sicht der Nationalen Stelle nicht annehmbar. Eine Verschärfung der Krisensituation ist aufgrund der erheblichen Geruchsbelästigung nicht auszuschließen.

Die Nutzung dieses Isolierraumes soll bis auf Weiteres unterlassen werden.

2 Kameraüberwachung und Schutz der Intimität

Es ist kritisch anzumerken, dass bei der Kameraüberwachung der Isolierräume auch der Toilettenbereich erfasst und unverpixelt auf dem Überwachungsmonitor abgebildet wird. Da die Unterbringung in einem Raum mit permanenter Kameraüberwachung erheblich in die Privat- und Intimsphäre Betroffener eingreift, ist sie an enge Voraussetzungen gebunden. Aus diesem Grund ist die Intimsphäre der Betroffenen, beispielsweise durch Verpixelung des Toilettenbereichs, zu wahren.

Die Nationale Stelle beobachtet bei ihren Besuchen in Maßregelvollzugseinrichtungen regelmäßig Kameraüberwachungssysteme, die eine Verpixelung des Intimbereichs ermöglichen, eine Sichtbarkeit des Oberkörpers der überwachten Personen beim Sitzen auf der Toilette jedoch zulassen. Zudem kann sich bei einer längeren Aufenthaltsdauer die Verpixelung automatisch auflösen oder manuell ausgeschaltet werden. Jenes System ermöglicht bei einer weitgehenden Wahrung der Intimsphäre weiterhin das schnelle Erkennen von Suizidversuchen.

Eine Überwachungskamera soll so angebracht sein, dass der Toilettenbereich nicht oder nur verpixelt auf dem Monitor abgebildet wird. Allenfalls bei einer Unterbringung im Isolierraum aufgrund akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und nachvollziehbar dokumentierte Entscheidung denkbar, ein Zimmer ohne Einschränkung zu überwachen.

V Türspione

An einigen Türen der Untergebrachtenzimmer sind Spione angebracht. Auf Nachfrage der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass diese kaum genutzt würden und dass die untergebrachten Personen diese von innen abkleben dürften. Dennoch kann ein Türspion auf psychisch kranke Personen bedrohlich wirken, trotz der Erlaubnis, diese abkleben zu können.

Mit Ausnahme von Beobachtungsräumen sollen Türspione blickdicht gemacht werden, um die Privatsphäre der untergebrachten Personen zu schützen.

VI Urinabgabe unter Sichtkontrolle

Drogenkontrollen erfolgen durch die Abgabe einer Urinprobe unter Beobachtung des Personals. Eine Urinabgabe unter direkter Beobachtung kann erheblich in die Intimsphäre der Betroffenen eingreifen.³

Die Nationale Stelle hat bei ihren Besuchen unterschiedliche, die Intimsphäre der betroffenen Person schonende, Methoden der Drogenkontrolle angetroffen. So etwa mittels eines Abstrichs im Mund, des Einsatzes eines Markersystems oder der Möglichkeit der Blutabnahme über die Fingerkuppe, die freiwillig erfolgen kann.⁴ Durch diese Verfahren entfällt die Notwendigkeit, die Urinabgabe von Mitarbeitenden beobachten zu lassen.

Es wird empfohlen, zur Schonung des Schamgefühls, neben der Urinabgabe unter Beobachtung zumindest eine alternative Möglichkeit der Drogenkontrolle anzubieten, so dass betroffene Personen die für sie weniger einschneidende Methode wählen können.

³ OLG Zweibrücken, Beschluss vom 30. März 1994, Az: 1 Ws 44/94.

⁴ BVerfG, Beschluss vom 22. Juli 2022, 2 BvR 1630/21, Rn. 37-41.

D Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2022 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 17. Februar 2023